Bleiberecht wenn der Partner stirbt

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **109 (2012)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839826

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

NACHRICHTEN

Rochade in der ZESO-Redaktion

Bei der SKOS kommt es zu einem personellen Wechsel: Monika Bachmann hat die SKOS-Geschäftsstelle Ende Juli verlassen, um sich – nach sieben Jahren – einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Als Redaktorin der Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO und als Leiterin des Fachbereichs Information hat sie das Erscheinungsbild und die Stimme der SKOS als Fachverband entscheidend mitgeprägt. Wir danken Monika Bachmann für ihr hohes Engagement und ihren ausgesprochenen Qualitätssinn, mit dem die SKOS stets sichtbar und wahrnehmbar war.

Die SKOS definiert die Grenze zur Armut

«In der Schweiz gilt als arm, wer in wichtigen Lebensbereichen unterversorgt ist. Bedürftigkeit besteht dann, wenn ein Haushalt die notwendigen Ressourcen für die Lebenshaltung nicht aufbringen kann.» So definiert die SKOS Armut im neuen Grundlagenpapier «Armut und Armutsgrenze». Diese Definition ist in der schweizerischen Sozialpolitik zu einer zentralen Richtgrösse geworden. Im neuen Grundlagenpapier erläutert die SKOS die Armutsgrenze und vergleicht ihre Definition mit anderen Richtgrössen.

Zum Grundlagenpapier der SKOS: www.skos.ch →Positionen

Bund präsentiert neuen Migrationsbericht

Die Zahl der Asylgesuche ist 2011 europaweit und auch in der Schweiz stark angestiegen. Dies steht im neuen Migrationsbericht, welcher das Bundesamt für Migration (BFM) vorgelegt hat. Gründe für die Zunahme sind gemäss BFM die Auswirkungen der Krise in Nordafrika sowie die Öffnung der zentralen Mittelmeerroute. Folge davon sind Engpässe bei der Unterbringung in Bundesunterkünften sowie in kantonalen Strukturen. Ein weiterer Schwerpunkt des Berichts liegt auf dem Integrationsplan des Bundes. Zudem liefert die Publikation Zahlen und Fakten aus dem Asyl- und Ausländerbereich und gewährt Einblick in ausgewählte Tätigkeitsfelder des Bundesamts für Migration.

Zum Migrationsbericht: www.bfm.admin.ch

Die ausländische Partnerin darf nach dem Tod des Mannes in der Schweiz bleiben. Bild: Keystone

Bleiberecht wenn der Partner stirbt

Stirbt der Schweizer Partner oder die Schweizer Partnerin, dürfen ausländische Ehegatten neu auch nach kurzer Ehe in der Schweiz bleiben. Dies hält das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. Juli 2012 fest. Damit verzichtet das Bundesgericht auf die Forderung nach einer Mindestdauer der betreffenden Ehe. Bereits bisher hatten ausländische Ehegatten Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn ihr Partner verstarb. Dies galt allerdings nur dann, wenn die Ehe drei Jahre oder länger gedauert hatte. Andernfalls mussten die Verwitweten die Schweiz verlassen. Ausnahmen wurden nur zugelassen, wenn «wichtige persönliche Gründe» den weiteren Aufenthalt «erforderlich» machten. Dies war gemäss Bundesgericht etwa der Fall, wenn die betroffene Person Opfer von häuslicher Gewalt wurde oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet schien. Das Bundesgericht präzisiert also nun seine Praxis und hält fest, dass der Tod des Ehegatten an sich ein Härtefall ist. Im konkreten Fall ging es um eine Frau aus Kamerun, deren Schweizer Ehemann zwei Jahre nach der Heirat einem Krebsleiden erlegen war. Die Waadtländer Behörden verweigerten der Kamerunerin daraufhin eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Das Bundesgericht anerkennt nun in seinem Urteil zur Beschwerdesache, dass es – insbesondere im Migrationskontext – ein einschneidendes Erlebnis sei, wenn der Gatte beziehungsweise die Gattin verstirbt. (pd)

Kantone sollen belohnt statt bestraft werden

Der Bundesrat will die Zahlungen an die Kantone im Asylbereich effizienter gestalten. Fehlanreize bei der wirtschaftlichen Integration sollen beseitigt werden. Die Verordnungsrevision dazu wird von Kantonen, Parteien und Interessengruppen grösstenteils positiv beurteilt. Die heutige Regelung bevorteilt jene Kantone, die ihre Anstrengungen bei der wirtschaftlichen Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen möglichst klein halten. Die Sozialhilfebeiträge vom Bund verringerten sich bisher nämlich bei jeder zusätzlichen Person, die ins Erwerbsleben einsteigt. Für die Kantone sei die Erteilung von Arbeitsbewilligungen somit unattraktiv, so der Bundesrat.

Auch die Kantone sprechen in diesem Zusammenhang von «Fehlanreizen». Das neue Finanzierungssystem korrigiert diesen Missstand. Neu sollen etwa die kantonale Arbeitsmarktsituation für ausländische Personen sowie die Anzahl der vorläufig Aufgenommenen und der Flüchtlinge in die Berechnung der Pauschalen einfliessen. (pd)